

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 99

vom 12. Januar 1988

Gemeinde Oltingen, Waldbaulinienplan "Aarauer Hütte"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Oltingen hat am 10. Juni 1987 den Waldbaulinienplan "Aarauer Hütte" auf der Schafmatt [Parzelle 1533] beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 1. - 30. Juli 1987 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 26 vom 2. Juli 1987 und mittels Anzeige am öffentlichen Anschlagbrett bekanntgegeben. Es mussten keine Grundeigentümer schriftlich benachrichtigt werden. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 18. November 1987 unterbreitet der Gemeinderat Oltingen den Waldbaulinienplan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Gemäss § 3 des gleichen Gesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben.

1. Rechtsmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Der geplante Umbau des Naturfreundenhauses auf der Schafmatt erfordert in dessen Bereich eine Neufestlegung der Waldbaulinie.

Diese ist mit dem zuständigen Forstamt abgesprochen worden. Eine nachträgliche Prüfung der kantonalen Fachstellen ergab keine grundsätzlichen Einwände. Hingegen ist festzuhalten, dass dem vorliegenden Beschluss keine präjudizierende Wirkung inbezug auf die Realisierung des geplanten Umbaus zukommt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

Keine Bemerkungen.

://: 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Oltingen am 10. Juni 1987 beschlossene Waldbaulinienplan "Aarauer Hütte" im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 49/BSP/2/0 versehenen Planexemplare.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Oltingen, 4494 Oltingen

Rohner, Jermann + Partner, Ingenieure und
Geometer AG, Winterhalde 41, 4451 Wintersingen
Kreisgeometerbüro Sissach, Hauptstrasse 115,
4450 Sissach

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Forstamt

Vermessungsamt

Bauinspektorat [2]

Amt für Orts- und Regionalplanung [5]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der 2. Landschreiber:

